

Vereinbarung

Zwischen
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, vertreten durch den Landrat Herrn Marko Köhler,
Niemöllerstr.1,14806 Bad Belzig
dieser vertreten durch die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie
Frau Peggy Stübing
Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg/Havel

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

und

XXX...

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

wird entsprechend dem § 37 Abs. 2 SGB VIII nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen sind gemäß §37a SGB VIII durch den örtlich zuständigen Träger, die Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst Potsdam und Potsdam-Mittelmark sicherzustellen. Mit dieser Verpflichtung wurde die Verpflichtung verknüpft, aufgewendete Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.
2. Diese Vereinbarung regelt den Kostenausgleich im Rahmen von § 37a SGB VIII zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
3. Die ortsnahe Beratung und Unterstützung wird durch die Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst für Pflegepersonen sichergestellt, die ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam oder im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben.
4. Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes, sie werden durch diese Vereinbarung nicht erfasst.

§ 2
Leistungsumfang, Leistungserbringung

Für Pflegekind (Einzelfall):

- 1.
- 2.
- ..

Leistungsbeschreibung Beratung und Unterstützung von Dauerpflegefamilien über Amtshilfe je aufgenommenes Kind bzw. Jugendlichen	
Fallübernahme	
Übergabegespräch, Aktenübergabe, Einarbeitung in den Fall	
Laufende Beratung	
2x jährlich Hausbesuche	
Mehrmals jährlich Telefongespräche/ E-Mail-Kontakt	
Vorbereitung HPG (Gespräch mit Pflegeeltern/ Pflegekind, Vorbereitungsbogen Pflegeeltern, Vorbereitungsbogen Fachkräfte)	
Hilfeplangespräch	
Kontaktanbahnung bei Umgang, Vernetzung	
Gesamt	18 Stunden
Zusätzliche Leistungen:	
Krisenintervention	Nach Absprache
Außerordentliche Fachrunden (u.a. Arzt- und, Therapeutengespräche, Förderausschussverfahren)	Nach Absprache

§ 3
Leistungsvergütung, Abrechnung

1. Grundlage für die Leistungsvergütung ist die jeweils gültige **Geschäftsweisung Nr. 3 Richtlinie zur Kostenerstattung im Rahmen des § 37a SGB VIII (<http://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/kinder-jugend-familie/richtlinien/>)**.
2. Die Vergütung erfolgt jährlich in Form einer Rechnung für den Einzelfall unter Angabe der zu betreuenden Familie, des aufgenommenen Kindes bzw. Jugendlichen und dem zuständigen Mitarbeiter*in der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.
3. Die jährliche Höhe der Leistung wird seitens des Auftraggebers je aufgenommenes Kind bzw. Jugendlichen mit 1044,00 € bzw. 1.062 € vergütet. Für die monatsgenaue Abrechnung ist die 1/12 – Regelung maßgeblich. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Der Auftragnehmer sichert eine interne Dokumentation der Leistungserbringung zu. Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre beim Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 4 Datenschutz

Der Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, den Datenschutz nach § 35 SGB I i.V.m. den §§ 68 – 73 SGB X und nach den §§ 61 – 68 SGB VIII einzuhalten. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine schriftliche Zustimmung zur Datenweitergabe in der Beratung durch die Sorgeberechtigten vorliegt. Die Datenübermittlung ist nach § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ebenfalls zulässig, wenn damit die Aufgaben nach § 8a SGB VIII und nach § 4 Abs. 3 BKiSchG erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn aufgrund einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informiert wird.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft. Die Laufzeit endet zum

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe können sein:

- schuldhafte Vertragsverletzungen,
- Stilllegung oder wesentliche Einschränkung des Betriebes,
- fortgesetzte Nichteinhaltung von wesentlichen fachlichen Standards.

Verursachen die wichtigen Gründe eine deutliche Beeinträchtigung der Qualität der Leistungserbringung, kann auch fristlos gekündigt werden.

Brandenburg,
Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Auftragnehmer
Peggy Stübing
Fachdienstleiterin

.....
Auftraggeber